



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.2131.01 / 06.5009.03

JSD/P065009 / P082131
Basel, 11. März 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 10. März 2009

Ratschlag

Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1992 (SG 121.100)

sowie zur Beantwortung der

Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung

Inhaltsverzeichnis

1. Motion	3
2. Verkürzung der kommunalen und kantonalen Wohnsitzfristen (Vernehmlassung der Gemeinden)	4
3. Weitere Änderungen	8
4. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick	9
5. Änderungen im Einzelnen	11
6. Finanzielle Auswirkungen	14
7. Prüfung gemäss § 55 FHG	14
8. Anträge	15

1. Motion

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2006 die nachstehende Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat einen Entwurf für eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Die Wohnsitzerfordernisse für den Erwerb des baselstädtischen Bürgerrechts sind auf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum zu reduzieren.
- Es ist vorzusehen, dass grundsätzlich nicht mehr die Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde entscheidend ist, sondern die Wohnsitzdauer in der Schweiz.
- Neben der verlangten Wohnsitzdauer in der Schweiz ist lediglich eine Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde von ein oder zwei Jahren als Einbürgerungsvoraussetzung vorzuschreiben.

Begründung

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Erleichterung der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten und dritten Generation abgelehnt. Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt haben den beiden Vorlagen jedoch zugestimmt. Dies kann als Signal dafür verstanden werden, die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Interesse ihrer verbesserten Integration Identifikation mit der Schweiz zu erleichtern.

Die Motion will dieses Anliegen aufgreifen. Eine Analyse der heute geltenden Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes von 1992 (SG 121.100; BRG BS) zeigt, dass dafür auch im Rahmen des heute geltenden Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts (SR 141.0; BÜG) Spielraum besteht.

Das BÜG verlangt grundsätzlich, dass ein Bewerber „während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches“ (Art. 15 Abs. I BÜG). Diese Voraussetzung wird im kantonalen Recht wesentlich verschärft. Gemäss der Grundregel von § 17 Abs. I lit. c BRG BS haben lediglich Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, „die seit insgesamt 15 Jahren, wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung, im Kanton und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen.“ Besondere Regelungen gibt es für Ehepaare und Jugendliche. Ohne Rechtsanspruch und mit höherer Kostenfolge ist eine Einbürgerung frühestens nach einer Wohnsitzdauer von fünf Jahren im Kanton und drei Jahren in der Gemeinde möglich (§ 19 BRG BS).

Das kantonale Recht ist somit wesentlich restriktiver als das Bundesrecht. Insbesondere die Wohnsitzerfordernisse in Kanton und Gemeinde sind eine zusätzliche Erschwernis. Diese Zusatzvoraussetzungen sind nicht mehr zeitgemäss. Gerade in einem kleinen Land wie der Schweiz wechseln die Leute häufig ihren Wohnsitz über die Kantons- und Gemeindegrenzen hinweg. Solche Wechsel wirken sich im baselstädtischen Einbürgerungsrecht heute sehr nachteilig aus, was nicht als gerecht erscheint. Schliesslich sollte bei der Einbürgerung heute die Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen im Vordergrund stehen und nicht kantonale oder kommunale Aspekte. Jenen kann auch mit einer kurzen Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde sowie mit der Prüfung anlässlich des Einbürgerungsverfahrens Rechnung getragen werden.

Die Einbürgerung ist ein wirksames Mittel unserer Integrationspolitik. Das Bundesrecht stellt an den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bereits hohe Anforderungen. Unser Kanton sollte den Einbürgerungswilligen darüber hinaus keine Hürden aufbauen.“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2006 vom Schreiben 06.5009.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und, entgegen dem Antrag des Regierungsrates, beschlossen, die Motion Lukas Engelberger und Konsorten nicht in einen Anzug umzuwandeln, sondern dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Frist bis 20. September 2010 zu überweisen.

Der Regierungsrat beehrt sich, dem Grossen Rat mit diesem Ratschlag einen Entwurf zu einer Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten, mit dem den Begehren der Motionärinnen und Motionäre entsprochen wird.

Nicht Bestandteil dieses Ratschlages bildet die in den vergangenen Monaten öffentlich diskutierte Frage, inwieweit der Sozialhilfebezug eine Einbürgerung erlaubt. Die Arbeiten zur geplanten Regelung auf Verordnungsstufe befinden sich unter Einbezug der am Einbürgerungsverfahren beteiligten Behörden noch im Gange. Im Weiteren befasst sich mit der Frage der Einbürgerung von Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern derzeit auch der Bund. Gemäss Aussagen des Bundesamts für Migration (BFM) im Januar 2009 anlässlich einer Zusammenkunft mit den Kantonen sollen im Rahmen einer Teilrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes die Einbürgerungsvoraussetzungen bei Sozialhilfeabhängigkeit auf Bundesebene geregelt werden.

2. Verkürzung der kommunalen und kantonalen Wohnsitzfristen

a. Vorbemerkungen

Die Motion verlangt eine Reduktion der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen. Diese seien nicht mehr zeitgemäss und würden die Mobilität der ausländischen Bevölkerung unnötigerweise einschränken. Die Motionärinnen und Motionäre sind der Meinung, die Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen sollte im Vordergrund stehen und nicht kantonale und kommunale Aspekte. Das Bundesrecht stelle an den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schon genügend hohe Anforderungen, weshalb der Kanton nicht noch weitere Hürden aufstellen sollte. Schliesslich sei die Einbürgerung ein wirksames Mittel der Integrationspolitik.

Dieser Argumentation kann grundsätzlich gefolgt werden. Es ist aber auch unbestritten, dass das Schweizer Bürgerrecht dreistufig und jeweils auf einem Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrecht aufgebaut ist. Die Vertrautheit mit lokalen Verhältnissen ist in Anbetracht der grossen Bedeutung der kantonalen und kommunalen Politik, an welcher sich die eingebürgerte Person beteiligen sollte, wichtig. Das Gemeindebürgerrecht würde bei einem gänzlichen Verzicht auf kantonale und speziell kommunale Wohnsitzfristen abgewertet. Dies widerspricht der föderalistischen Struktur der Schweiz. Ohne solche Fristen könnte der Wohnsitz mit dem alleinigen Zweck der Einbürgerung kurzfristig nach Basel, Riehen oder Bettingen verlegt werden, ohne dass irgendeine Verbundenheit mit der Gemeinde aufgebaut würde. Dies läge weder im Interesse der Gemeinde noch des Kantons.

Die Mobilität der Bevölkerung ist erwünscht und entspricht den Forderungen und Bedürfnissen der Wirtschaft. Dennoch darf eine gewisse Verbundenheit der Einbürgerungswilligen mit ihrer

neuen Heimatgemeinde verlangt werden. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen der Forderung nach Mobilität und derjenigen nach Verbundenheit mit der Gemeinde, in der die neue Schweizer Bürgerin oder der neue Schweizer Bürger nunmehr heimatberechtigt sein wird.

b. Übersicht über die geltenden Bestimmungen (vgl. auch Tabelle auf S. 7)

Der besseren Übersichtlichkeit wegen sind hier die aktuellen Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zusammengestellt.

- Einbürgerung mit Rechtsanspruch

Anspruch auf Bürgerrechtserteilung gemäss § 17 BÜRГ haben:

1. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der betreffenden Gemeinde wohnen,

2. junge Ausländerinnen und Ausländer mit einer fünfjährigen schweizerischen Schulbildung, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der betreffenden Gemeinde wohnen,

3. alle Ausländerinnen und Ausländer, die seit insgesamt 15 Jahren, wovon die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch, im Kanton und seit drei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnen. Für die Frist von 15 Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerberinnen und Bewerber zwischen dem 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt haben, doppelt gezählt.

- Einbürgerung ohne Rechtsanspruch

Keinen Anspruch auf Bürgerrechtserteilung gemäss § 19 BÜRГ haben:

Ausländerinnen und Ausländer, die seit fünf Jahren im Kanton und seit drei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnen. Die Regelung von Abs. 2, wonach die Einbürgerung nach fünf Jahren nur bei Entrichtung einer zusätzlichen kommunalen Abgabe, die sich nach der Wohnsitzdauer richtet, beantragt werden kann, hat heute keine Geltung mehr, da sie Bundesrecht widerspricht. Zulässig ist einzig die Erhebung kostendeckender Gebühren, nicht aber die Geltendmachung von Einkaufssummen. Dies bedeutet, dass die Frist von 10 Jahren nach Abs. 1 gegenstandslos geworden ist, es gilt nur noch die Frist von fünf Jahren nach Abs. 2, allerdings ohne zusätzliche Abgaben infolge fehlender Wohnsitzjahre.

Ausnahmsweise wird gemäss § 20 BÜRГ die Zeit des Aufenthalts ausserhalb des Kantons angerechnet. Dies ist dann der Fall, wenn sich Ausländerinnen oder Ausländer in einer schweizerischen Nachbargemeinde aufhielten, im Kanton aber arbeiteten oder zur Schule gingen, oder wenn sie zur Ausbildung, zur vorübergehenden Ausübung des Berufs oder zur Erholung auswärts wohnen.

Zum besseren Verständnis sei hier kurz der Unterschied zwischen Einbürgerungen mit Rechtsanspruch und Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch erklärt. Bei einer „Einbürgerung mit Rechtsanspruch“ gemäss § 17 BÜRГ steht der oder dem Betroffenen im Falle einer Ab-

lehnung ein ordentliches Rechtsmittel zu, wogegen bei einer „Einbürgerung ohne Rechtsanspruch“ gemäss § 19 BÜRg ein einziges subsidiäres Verfassungsbeschwerden ergriffen werden kann. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfolgt in den Fällen der Einbürgerungen mit Rechtsanspruch gemäss § 27 BÜRg durch den Regierungsrat, in den Fällen der Einbürgerung ohne Rechtsanspruch durch den Grossen Rat. Auf die Problematik dieser Bestimmungen wird unter Ziff. 3 lit. a eingegangen.

c. Vorschlag für neue Fristen

Der Kanton Basel-Stadt rangiert heute bezüglich Wohnsitzfristen im schweizerischen Mittelfeld. Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, BL, GL, GR, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG) kennen gleich lange bzw. längere Wohnsitzfristen. Kein Kanton beschränkt sich auf das bundesrechtliche Minimum. Auch die Kantone mit kurzen Wohnsitzfristen (AR, BE, FR, GE, JU, LU, NE, SH, ZH) sehen zusätzlich zu den Bundesfristen zwei- bis dreijährige kantonale resp. kommunale Fristen vor. Viele Einbürgerungen erfolgen allerdings auch in unserem Kanton bereits jetzt sofort nach der bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz von 12 Jahren, da die Einbürgerungswilligen häufig fünf Jahre davon schon im Kanton gelebt haben und somit die vom kantonalen Bürgerrechtsgesetz in § 19 Abs. 2 verlangte Wohnsitzfrist erfüllen. Jugendliche können gar gemäss § 17 Abs. 1 lit. b BÜRg bereits nach drei Jahren eingebürgert werden, wenn sie die letzten drei Jahre vor der Gesuchseinreichung im Kanton gewohnt und während fünf Jahren hiesige Schulen besucht haben.

Das Bundesamt für Migration (BFM, www.bfm.admin.ch) empfiehlt in seinem Bürgerrechtsbericht vom 20. Dezember 2005 (vom Bundesrat am 9. März 2007 zur Kenntnis genommen und publiziert) auf Seite 25 den Kantonen, „eine Herabsetzung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen vorzunehmen und so weit wie möglich nicht mehr als beispielsweise drei Jahre Wohnsitz in ihrem Gebiet als Voraussetzung zur Einbürgerung zu verlangen“. Gemäss den unter Ziffer 1 erwähnten Auskünften des BFM ist geplant, diese Harmonisierung und Verkürzung der Wohnsitzfristen im Rahmen einer bevorstehenden Teilrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes umzusetzen.

Wie der Bund schlägt auch der Regierungsrat vor, die kantonale Wohnsitzfrist, nach deren Ablauf eine Einbürgerung möglich ist, deutlich zu verkürzen.

d. Stellungnahme der Gemeinden

Während die Bürgergemeinde Basel die Verkürzung der Wohnsitzfristen in Anbetracht der wachsenden Flexibilität und Mobilität als angezeigt betrachtet, vertrat der Bürgerrat Riehen die Auffassung, dass die kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen unverändert beibehalten werden sollen. Die Bürgergemeinde Bettingen, die nur sehr wenige Einbürgerungen zählt, hat gegenüber einer Verkürzung der Fristen keine Bedenken.

Trotz der Bedenken des Bürgerrates Riehen möchte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Verkürzung der Wohnsitzfristen entsprechend dem Auftrag der Motion Lukas Engelberger und Konsorten vorschlagen. Auch bei verkürzten Fristen müssen einbürgerungswillige Personen ihre Integration nachweisen. Die Bürgergemeinden können und sollen weiterhin gestützt auf § 13 BÜRg diese verlangte Voraussetzung prüfen und bei fehlender Integration die Einbürgerung verweigern.

Erforderliche Wohnsitzdauer

Heutige Regelung			Vorgeschlagene Regelung		
	Kanton	Ge- mein- de		Kanton	Ge- mein- de
Schweizerinnen und Schweizer (§ 17 Abs. 1 lit. a BÜRG)	3 Jahre	1 Jahr	Schweizerinnen und Schweizer	2 Jahre	1 Jahr
*Junge Ausländerinnen und Ausländer mit 5-jähriger schweizerischer Schulbildung (§ 17 Abs. 1 lit. b BÜRG)	3 Jahre	1 Jahr	*Junge Ausländerinnen und Ausländer mit 5-jähriger schweizerischer Schulbildung	2 Jahre	1 Jahr
*Ausländerinnen und Ausländer (Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat, § 17 Abs. 1 lit. c BÜRG)	15 Jahre, wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbruch. Die Zeit zwischen dem 10. und 20. Altersjahr wird doppelt gezählt	3 Jahre	*Ausländerinnen und Ausländer (Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat)	5 Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung	1 Jahr
resp. (Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat, § 19 BÜRG)	5 Jahre (10 Jahre gegenstandslos, da gemäss Bundesrecht fehlende Wohnsitzjahre nicht mehr finanziell abgegolten werden dürfen)	3 Jahre	resp. (Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat)	2 Jahre	1 Jahr

***Bund jeweils 12 Jahre, wobei die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt wird (Art. 15 BÜG).**

3. Weitere Änderungen

Mit dieser Gesetzesänderung sollen weitere Änderungen, welche nicht Gegenstand der Motion sind, vorgenommen werden.

a. Rechtsweggarantie

Im kantonalen Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 (SG 121.100) finden sich die Bestimmungen über die für die Einbürgerung verlangte Wohnsitzdauer in den §§ 17, 19 und 20. Zu unterscheiden ist die Bürgerrechtserteilung „mit Anspruch“ und die Bürgerrechtserteilung „ohne Anspruch“. Bei einer „Einbürgerung mit Rechtsanspruch“ gemäss § 17 BüRG steht der oder dem Betroffenen im Falle einer Ablehnung ein ordentliches Rechtsmittel zu, wogegen bei einer „Einbürgerung ohne Rechtsanspruch“ gemäss § 19 BüRG einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ergriffen werden kann. Diese Bestimmung ist im Lichte der neuen Verfassungsbestimmung Art. 29a BV (Rechtsweggarantie), welche innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes, also auf den 1. Januar 2009, umgesetzt werden muss, problematisch. Die Rechtsweggarantie besagt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten einen grundrechtlichen Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Bund und Kantone können allerdings in Ausnahmefällen die Zuständigkeit der richterlichen Behörden durch Gesetz ausschliessen. Diese Ausnahmen betreffen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter (Art. 86 Abs. 3 BGG) und Entscheide in Stimmsachen (Art. 88 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht qualifiziert in zwei Urteilen (Urteile vom 9. Juli 2003, BGE 129 I 217ff und 129 I 232ff.) ausdrücklich das Einbürgerungsverfahren als einen Akt der Rechtsanwendung und widerspricht der Ansicht, welche die Einbürgerung als politischen Akt verstand. Aufgrund dieser Rechtsprechung und im Hinblick auf § 12 lit. e Kantonsverfassung, der das Recht auf Beschwerde vorsieht, hat denn auch der Regierungsrat im Ratsschlag Nr. 07.0135.01 zu Änderungen A. des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft, B. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und C. des Gemeindegesetzes (Anpassung der gesetzlichen Regelung über die Organisation und das Verfahren der Gerichte an die Justizverfassung [Verfassungsgerichtsbarkeit] in der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005) unter Ziff. 3.2.8 darauf verzichtet, Einbürgerungsentscheide in den Ausnahmekatalog der Beschlüsse aufzunehmen, die nicht der Beschwerde ans Verfassungsgericht unterliegen. Die im Bürgerrechtsgesetz zu findenden Bestimmungen (§§ 17 und 19), welche in Einbürgerungen mit und Einbürgerungen ohne Anspruch unterscheiden, sind aufgrund dieser Sachlage einer Änderung zu unterziehen.

Auf Bundesebene wurde in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 über die Volksinitiative „Für demokratische Einbürgerungen“ die Frage klar beantwortet, ob Einbürgerungen ohne gerichtliche Weiterzugsmöglichkeit abschliessend abgelehnt werden sollen. Mit 63,8% verwarfen die Stimmberechtigten den parlamentarischen Vorstoss der SVP und sprachen sich damit für das rechtsstaatliche Verfahren auch im Einbürgerungsverfahren aus. Damit wurde der Weg frei für den Gegenvorschlag des Bundes. Gemäss Art. 50 des am 21. Dezember 2007 geänderten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht), dessen Inkrafttreten der Bundesrat noch bestimmen wird, müssen die Kantone Gerichtsbehörden einsetzen, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat einen Vorschlag, der die geltende Bestimmung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, die Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch vorsieht, streicht resp. der neuen Rechtssituation anpasst. Alle Einbürgerungen im Kanton Basel-Stadt unterliegen inskünftig der gerichtlichen Überprüfung. Bei dieser Sachlage stellt sich die

Frage, ob weiterhin daran festgehalten werden will, dass gewisse Einbürgerungsentscheide durch die Exekutive, also den Regierungsrat, und gewisse Entscheide durch die Legislative, also den Grossen Rat, getroffen werden, oder ob künftig nur noch der Regierungsrat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig sein soll. Gemäss § 91 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung zählt die Erteilung des Kantonsbürgerrechts – unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates – zu den Aufgaben des Grossen Rates. Aufgrund dieser Tatsache verzichtet der Regierungsrat auf den Antrag, die Einbürgerungsentscheide in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrats zu legen, da dies eine Verfassungsänderung zur Folge hätte.

b. Änderung von Gebühren

Aufgrund einer Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes fallen auch in den Fällen mit minimaler kantonaler Aufenthaltsdauer bereits heute keine zusätzlichen Abgaben nach Einkommen und Vermögen bzw. wegen fehlender Wohnsitzjahre an. Das Wegfallen dieser finanziellen Hürde dürfte für Einbürgerungswillige ein wichtiges Zeichen in die richtige Richtung sein. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes (§§ 17 Abs. 4, 18, 9 BÜRg) werden zur Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben im vorliegenden Entwurf gestrichen, sodass nur noch kostendeckende Einbürgerungsgebühren verlangt werden dürfen.

c. Mehrfachbürgerrechte

Das geltende Recht hat versucht, die Kumulation schweizerischer Bürgerrechte einzuschränken. Nach früherem Registerrecht war an jedem Heimatort ein Familienregister zu führen, was mit grossem Aufwand verbunden war. Mit dem neuen gesamtschweizerischen, elektronischen Personenstandsregister Infostar erfolgt die Aufnahme jeder Person nur einmal und der Erwerb eines weiteren Bürgerrechts führt zu keinem Mehraufwand für den bisherigen Heimatort. Deshalb ist es nicht mehr gerechtfertigt, beim Erwerb eines weiteren Bürgerrechts den Verlust des bisherigen Bürgerrechts vorzusehen und auch für die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts darf keine Gebühr mehr verlangt werden. Auf der anderen Seite soll auch die kantonale Einbürgerungsgebühr nicht mehr reduziert werden, wenn auf die bisherigen Heimorte verzichtet wird. In der Praxis war es im Übrigen nicht immer einfach zu kontrollieren, ob dem Antrag auf Streichung des bisherigen Bürgerrechts auch wirklich vom Heimatort stattgegeben wurde. Es empfiehlt sich deshalb, den Erwerb eines weiteren schweizerischen Bürgerrechts weder zu „bestrafen“, noch den Verzicht auf bisherige Bürgerechte bei der Einbürgerung in Basel zu belohnen. Aus diesem Grunde sind die im gegenwärtigen kantonalen Bürgerrechtsgesetz zu findenden Bestimmungen (§§ 7, 9, 21 BÜRg) zu ändern oder zu streichen.

4. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Mit Wegfall der Unterscheidung „Einbürgerung mit Rechtsanspruch“ und „Einbürgerung ohne Rechtsanspruch“ zeigt sich folgende neue Ausgangslage für die angestrebte Verkürzung der Wohnsitzfristen bei Einbürgerungen:

- a. Junge Ausländerinnen und Ausländer wie auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger sollen nach zwei (bisher drei) Jahren Wohnsitz im Kanton die Einbürgerung beantragen können. Für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen, für welche bisher 15 Jahre Wohnsitzdauer verlangt wurde, wird neu eine Wohnsitzfrist von fünf Jahren vorgesehen. Die Zuständigkeit für das Einbürgerungsverfahren auf Kantonsebene und der Entscheid über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts liegt wie bisher beim Regierungsrat.

Die kommunale Wohnsitzfrist wird für junge Ausländerinnen und Ausländer sowie für Schweizer Bürgerinnen und Bürger wie bisher bei einem Jahr belassen, für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen auf ein Jahr (bisher drei Jahre) reduziert.

- b. Allen ausländischen Staatsangehörigen wird die Möglichkeit gewährt, wie junge Ausländerinnen und Ausländer und wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger bereits nach zwei Jahren Wohnsitz im Kanton die Einbürgerung zu beantragen. Da wegen der kurzen Wohnsitzdauer in diesen Fällen sich die Frage der Integration vermehrt stellen dürfte, rechtfertigt es sich, für diese Einbürgerungsentscheide den Grosse Rat als zuständig zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts zu erklären. Der Besonderheit der Fälle wird damit Rechnung getragen. Auch im geltenden Recht beurteilt der Grosse Rat Einbürgerungsgesuche ausländischer Staatsangehöriger. Es sind dies die Fälle, in denen Einbürgerungswillige vor Ablauf der ordentlichen Wohnsitzfrist von 15 Jahren bereits nach 5-10 Jahren um Einbürgerung nachsuchen. Die kommunale Wohnsitzfrist wird in diesen Fällen ebenfalls auf ein Jahr (bisher drei Jahre) reduziert.

Unser Kanton wird damit mit ein paar anderen Kantonen zusammen über die kürzesten Fristen verfügen.

Zusammengefasst schlägt der Regierungsrat folgende Änderungen vor:

- Verzicht auf Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch.
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch Regierungsrat: Kantonale Wohnsitzfrist bei Einbürgerungen junger Ausländerinnen und Ausländer, Schweizer Bürgerinnen und Bürger: 2 Jahre (bisher bei Einbürgerungen mit Rechtsanspruch: 3 Jahre für junge ausländische Staatsangehörige und für schweizerische Gesuchstellende); bei Einbürgerungen der übrigen ausländischen Staatsangehörigen: 5 Jahre (bisher 15 Jahre).
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch Grosse Rat: Kantonale Wohnsitzfrist bei Einbürgerungen ausländischer Staatsangehöriger zwei Jahre (bisher bei Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch: 5-10 Jahre).
- Kommunale Wohnsitzfrist bei allen Einbürgerungen: ein Jahr (bisher bei Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch 3 Jahre).
- Es dürfen bereits seit 2006 nur noch kostendeckende Gebühren und keine Abgaben nach Einkommen, Vermögen oder wegen kürzerer Wohnsitzdauer erhoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu streichen.
- Die Einbürgerung einer Baslerin oder eines Baslers in einem anderen Kanton soll nicht mehr den Verlust des bisherigen Basler Bürgerrechts zur Folge haben.

5. Änderungen im Einzelnen

Im Folgenden sollen die revidierten Bestimmungen in der Reihenfolge des Gesetzeswortlautes kommentiert werden.

§ 7 und § 9

Zur Vermeidung von Mehrfachbürgerrechten und zum Zeichen der Verbundenheit mit der bisherigen Heimatgemeinde, muss nach geltendem Recht eine Baslerbürgerin oder ein Baslerbürger nach der Einbürgerung in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde schriftlich erklären, das Basler Bürgerrecht behalten zu wollen und seit Wirksamkeit des aktuellen Bürgerrechtsgesetzes überdies eine Gebühr von CHF 100 bei einer Einbürgerung in einem anderen Kanton bzw. CHF 50 bei Einbürgerung in einer anderen Gemeinde unseres Kantons bezahlen. Dieses Prozedere und vor allem die erhobene Gebühr haben in der Vergangenheit bei Baslerbürgern und -bürgerinnen, welche ein weiteres Bürgerrecht erworben haben, regelmässig grossen Unmut ausgelöst. Es wurde nicht verstanden, dass für die Beibehaltung eine Gebühr zu bezahlen sei. Die Gebühr wurde eingeführt als Beitrag an die Kosten der Registerführung, welche auch nach ausserkantonaler Einbürgerung am bisherigen Heimatort zu erfolgen hatte. Mit der Einführung des gesamtschweizerischen elektronischen Personenstandsregisters Infostar ist nun jedoch der Sinn dieser Bestimmung verloren gegangen. Jede Bürgerin und jeder Bürger wird einmal erfasst, und die Einbürgerung an einem anderen Ort hat für die bisherige Heimatgemeinde keinen Mehraufwand zur Folge. Deshalb wird vorgeschlagen, auf das ganze aufwändige Verfahren der Mitteilung seitens des Zivilstandsamtes mit eingeschriebenem Brief, der Einforderung der Gebühr, etc. zu verzichten. Die Mindereinnahmen werden teilweise durch den Verzicht auf das Verfahren in diesem Zusammenhang aufgewogen.

Die neuen Formulierungen sehen vor, dass Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein weiteres Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Bürgerrecht grundsätzlich beibehalten. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten. Diese einfache Verzichtserklärung im Rahmen einer auswärtigen Einbürgerung empfiehlt sich, weil gewisse Kantone die Einbürgerung von einer Reduktion der Bürgerrechte abhängig machen.

§ 8

Diese Bestimmung wiederholt Bundesrecht und kann deshalb gestrichen werden. Gemäss Art. 4 Abs. 3 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) erwirbt das unmündige Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, wenn dieser während der Ehe Schweizer Bürger wird. Es verliert gleichzeitig das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter. Wegen dieser Bestimmung des Bundesrechts kann der Kanton keine widersprechenden Normen erlassen. Die kantonale Wiederholung in § 8 BÜRGE macht deshalb keinen Sinn. Im Übrigen wird auch in § 2 und § 5 des geltenden Gesetzes festgehalten, dass sich der Erwerb und Verlust des Bürgerrechts infolge Standesänderung nach Bundesrecht richte.

§ 17

§ 17 BÜRГ regelt die Einbürgerung mit Rechtsanspruch. Die Einräumung eines Rechtsanspruchs verändert die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber gemäss § 13 BÜRГ und § 14 der dazugehörigen Verordnung nicht. Diese Bestimmungen setzen für die Aufnahme voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen guten Leumund besitzen, mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren sowie ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Die Einbürgerung mit Rechtsanspruch gewährt lediglich die Möglichkeit, eine unrechtmässige oder gar willkürliche Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches mit Beschwerde anzufechten.

Während langer Zeit hat ein Rechtsanspruch nur bestanden bei 15-jährigem Wohnsitz im Kanton. Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 24. Januar 2001 wurde allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern sowie jungen ausländischen Personen unter gewissen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch eingeräumt. Nebst einer Kürzung der Wohnsitzjahre für alle Ausländerinnen und Ausländer in § 19 BÜRГ sollen mit der vorliegenden Vorlage auch die Fristen in § 17 BÜRГ verkürzt werden. Für alle Schweizerinnen und Schweizer und junge ausländische Personen, welche in der Schweiz die Schule besucht haben, soll die verlangte kantonale Wohnsitzdauer von drei auf zwei Jahre und für alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer von 15 auf fünf Jahre reduziert werden. Die kommunalen Wohnsitzfristen von einem Jahr, welche heute für Schweizerinnen und Schweizer sowie junge ausländische Personen, welche in der Schweiz die Schule besucht haben, gelten, sollen in Zukunft auch für alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer, welche derzeit drei Jahre in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben müssen, Geltung haben.

Inskünftig werden alle Einbürgerungen der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Der Titel von § 17 ist daher zu ändern. Es handelt sich in § 17 um Einbürgerungen, bei denen der Regierungsrat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig ist. Der Titel lautet somit: „Wohnsitzfristen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat“.

Aufgrund des geänderten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes dürfen von den Kantonen und Gemeinden keine zusätzlichen Abgaben nach Einkommen und Vermögen bzw. wegen fehlender Wohnsitzjahre verlangt werden. Es können somit auch von den Gemeinden nur noch kostendeckende Einbürgerungsgebühren verlangt werden.

§ 18

Mit diesem Paragraph sollten seit der Revision im Jahre 2001 Schweizerbürgerinnen und -bürger, welche mit einer Gemeindebürgerin oder einem Gemeindebürger verheiratet sind, bevorzugt werden, indem allfällige kommunale Abgaben nach Einkommen und Vermögen reduziert werden. Da, wie erläutert, nebst den kostendeckenden Kanzleigebühren gar keine weiteren Abgaben nach Einkommen und Vermögen verlangt werden dürfen, ist diese Bestimmung obsolet geworden. Überdies ist auch das Verfahren bei der Einbürgerung aller Schweizerinnen und Schweizer bereits sehr vereinfacht worden, weshalb eine Privilegierung je nach Ehepartnerin oder Ehepartner keinen Sinn mehr macht.

§ 19

§ 19 BÜRГ regelt die Minimalfrist für alle ausländischen Personen, welche nicht unter § 17 BÜRГ (Anspruch auf Bürgerrechtserteilung) fallen und sich einbürgern lassen wollen. Diese Minimalfrist soll bezüglich der kantonalen Wohnsitzdauer von bisher fünf resp. 10 Jahren auf zwei Jahre und bezüglich der kommunalen Wohnsitzdauer von bisher drei Jahre auf ein Jahr reduziert werden.

Wie bei § 17 ist auch hier der Titel zu ändern, da die Unterscheidung in Einbürgerungen mit und Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch wegfällt. Alle Einbürgerungsentscheide können an eine ordentliche kantonale Gerichtsinstanz weitergezogen werden. Die Unterscheidung zwischen den §§ 17 und 19 liegt in der Zuständigkeit der kantonalen Instanz, welche die Verleihung des Gemeindebürgerrechts durch die jeweilige Gemeindebehörde bestätigt und welche damit das Kantonsbürgerrecht verleiht. Der Titel von § 19 lautet daher: „Wohnsitzfristen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat“.

Die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsgebühren dürfen auch hier nur noch kostendeckend sein. Die bisherige Möglichkeit der Gemeinden, Abgaben nach Einkommen und Vermögen bzw. nach Wohnsitzdauer zu erheben, wird gestrichen.

§ 21

Dieser Paragraph kann als Gegenstück der bisherigen §§ 7 und 9 BÜRГ ebenfalls gestrichen werden. Die Privilegierung derjenigen Gesuchstellenden, welche bei einer Einbürgerung im Kanton auf die bisherigen Bürgerrechte verzichten, ist aufgrund des neuen gesamtschweizerischen Personenstandsregisters nicht mehr gerechtfertigt. Der Erwerb zusätzlicher schweizerischer Bürgerrechte ist für die Zivilstandsämter der bisherigen Heimorte nicht mehr nachteilig und es braucht deshalb keine finanziellen Anreize beim Erwerb eines weiteren Bürgerrechts, auf bisherige zu verzichten. Es können somit zumindest aus der Sicht unseres Kantons bei einer Einbürgerung alle bisherigen Bürgerrechte ohne finanzielle Nachteile behalten werden.

§ 27

In Abs. 2 und 3 findet sich die Unterscheidung in Einbürgerungen mit und Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch. Dies ist zu streichen und an die neuen Regelungen anzupassen (Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch Regierungsrat und Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch Grossen Rat).

§ 38

Auch diese Bestimmung muss angepasst werden. Wie bisher sollen die Einbürgerungsentscheide der Bürgergemeinden, welche gestützt auf § 17 fallen, mit Rekurs an den Regierungsrat und in zweiter Instanz ans Verwaltungsgericht weiter gezogen werden können. Entscheide gestützt auf § 19, die in der Bürgergemeinde Basel vom Bürgergemeinderat, in der Bürgergemeinde Bettingen von der Bürgergemeindeversammlung und in der Bürgergemeinde Riehen von der Bürgerversammlung getroffen werden, und welche derzeit keinem ordentli-

chen Rechtsmittel unterliegen, sollen inskünftig dem gleichen Instanzenzug unterstellt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Verkürzung der Wohnsitzfristen hat keine finanziellen Auswirkungen. Es besteht die Möglichkeit, dass kurzfristig die Gesuchseingänge steigen werden, was zu vorübergehenden Mehreinnahmen führen wird. Aufgrund der Gesetzesänderung ist aber nicht mit einer grösseren Zunahme über längere Zeit zu rechnen.

Die Streichung der in den §§ 7 und 9 BÜRg bisher vorgesehenen Gebühr hingegen hat finanzielle Auswirkungen. Der Wegfall der Gebühr von CHF 50 bis 100 für die Beibehaltung des Basler Bürgerrechts bei einer Einbürgerung in einem anderen Kanton bzw. einer anderen Gemeinde des Kantons hat entsprechende Mindereinnahmen von jährlich ca. CHF 8'000 zur Folge, je nach der schwankenden Anzahl der auswärtigen Einbürgerungen. Auf der anderen Seite kann auf diverse administrative Arbeiten, wie die Mitteilungen mit eingeschriebenem Brief und die Überwachung der Beibehaltungserklärung bzw. der Gebühreingänge verzichtet werden. Durch die Streichung von § 21 BÜRg, wonach die kantonale Gebühr von CHF 300 auf CHF 150 reduziert wird, wenn auf das bisherige ausserkantonale Bürgerrecht verzichtet wird, ist hingegen mit Mehreinnahmen von ca. CHF 5'000 zu rechnen, hier abhängig von der Anzahl der hiesigen Einbürgerungen.

Überdies kann festgestellt werden, dass der Besitz eines Kantonsbürgerrechts weder für die Gemeinden noch für den Kanton finanzielle Auswirkungen hat, da z.B. Sozialhilfeleistungen seit langem nicht mehr ans Bürgerrecht gekoppelt sind.

Die Umsetzung der Rechtsweggarantie bringt Mehrkosten. Allerdings ist hiezu zu beachten, dass es sich nur um eine kleine Zahl von Fällen handelt, die bisher der gerichtlichen Überprüfung entzogen waren („Einbürgerung ohne Rechtsanspruch“), und dass zudem die Umsetzung der Rechtsweggarantie zwingend vorgeschrieben ist.

7. Prüfung gemäss § 55 FHG

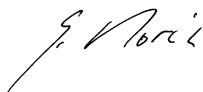
Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 geprüft.

8. Anträge

Zusammenfassend beantragen wir Ihnen, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und Folgendes zu beschliessen:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG) vom 29. April 1992 wird genehmigt.
2. Die Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend erleichterte kantonale Einbürgerung wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilagen:

- Entwurf zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG)
- Synopse

Synoptische Darstellung

Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes (BÜRg, SG 121.100) vom 29. April 1992

alte Fassung	neue Fassung
<p>B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts <i>1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton</i> § 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, verlieren das Baslerbürgerrecht, wenn sie nicht innert sechs Monaten nach Empfang der entsprechenden Mitteilung des Zivilstandsamtes Basel-Stadt schriftlich erklären, dieses beibehalten zu wollen, und die dafür vorgesehene Gebühr entrichten.</p>	<p>B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts <i>1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton</i> § 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.</p>
<p><i>2. Einbürgerung von Kindern in einem andern Kanton</i> § 8. Werden unmündige Kinder aus der Ehe einer Baslerbürgerin mit einem Ausländer zusammen mit dem Vater in einem andern Kanton eingebürgert, so verlieren sie das Baslerbürgerrecht.</p>	<p>§ 8. (gestrichen)</p>
<p>C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons § 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, verlieren das bisherige, wenn sie nicht innert sechs Monaten nach Empfang der entsprechenden Mitteilung des Zivilstandsamtes Basel-Stadt erklären, dieses beibehalten zu wollen, und die dafür vorgesehene Gebühr entrichten.</p>	<p>C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons § 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.</p>
<p>ZWEITES KAPITEL. BESONDERE VORSCHRIFTEN <i>1. Mit Anspruch auf Bürgerrechtserteilung</i> § 17. Einen Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der sie wohnen haben: a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen; b) Ausländerinnen und Ausländer, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen und den Nachweis über eine Schulbildung nach einem schweizerischen Lehrplan während mindestens fünf Jahren erbringen, sofern sie ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen; c) alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die seit insgesamt 15 Jahren, wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung, im Kanton und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen.</p> <p>² Für die Frist von 15 Jahren nach Abs. 1 lit. c</p>	<p>ZWEITES KAPITEL. BESONDERE VORSCHRIFTEN <i>1. Wohnsitzfristen bei Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat</i> § 17. In das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der sie wohnen, werden aufgenommen: a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben; b) Ausländerinnen und Ausländer, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben und den Nachweis über eine Schulbildung nach einem schweizerischen Lehrplan während mindestens fünf Jahren erbringen, sofern sie ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen; c) alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung fünf Jahre im Kanton und ein Jahre in der Gemeinde gewohnt haben.</p> <p>² Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>wird die Zeit, während welcher die Bewerberinnen und Bewerber zwischen ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr im Kanton gelebt haben, doppelt gerechnet.</p> <p>³ Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft.</p> <p>⁴ Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung der Kanzleigebühren und allfälliger kommunaler Abgaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet.</p> <p>⁵ Nur Kanzleigebühren entrichten Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b erfüllen, sowie Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen.</p>	<p>Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt zwei Jahren im Kanton. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft.</p> <p>³ Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.</p> <p>⁴ (gestrichen)</p> <p>⁵ (gestrichen)</p>
<p>§ 18. In einem vereinfachten Verfahren eingebürgert werden Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 lit. a erfüllen und mit einer Gemeindegattin bzw. einem Gemeindegatte verheiratet sind, wenn die Ehegatten auf die anderen Kantons- und Gemeindegattinnenrechte verzichten. Sie entrichten Kanzleigebühren und allfällige, reduzierte, kommunale Abgaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet.</p>	<p>§ 18. (gestrichen)</p>
<p><i>2. Ohne Anspruch auf Bürgerrechtserteilung</i></p> <p>§ 19. Ausländerinnen und Ausländer, denen kein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, können in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, in der sie bei Einreichung des Gesuches seit drei Jahren wohnen, sofern sie unmittelbar vor ihrer Bewerbung zehn Jahre im Kanton gewohnt haben. Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung der Kanzleigebühren und allfälliger kommunaler Abgaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet.</p> <p>² Gegen zusätzliche Entrichtung einer kommunalen Abgabe, die sich nach der Wohnsitzdauer richtet, können Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen werden, wenn sie unmittelbar vor ihrer Bewerbung fünf Jahre im Kanton und drei Jahre in der Gemeinde gewohnt haben. Diese Abgabe reduziert sich um die Hälfte für Bewerberinnen oder Bewerber, die im</p>	<p><i>2. Wohnsitzfristen bei Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat</i></p> <p>§ 19. Ausländerinnen und Ausländer, welche unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben, werden eingebürgert, auch wenn sie die Wohnsitzfristen gemäss § 17 Abs. 1 lit. c noch nicht erfüllen.</p> <p>² Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.</p>

alte Fassung	neue Fassung
Zeitpunkt ihrer Bewerbung mit einem Gemeindebürger oder einer Gemeindebürgerin verheiratet sind.	
<p><i>4. Verzicht auf die bisherigen Bürgerrechte bei Einbürgerung</i> § 21. Erklären die Bewerberinnen oder Bewerber bei Einreichung des Gesuches, auf ihre bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte zu verzichten, so reduziert sich die Höhe der kantonalen Kanzleigebühr.</p>	<p>§ 21. (gestrichen).</p>
<p><i>4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts</i> § 27. Die Verleihung des Gemeindebürgerrechts bedarf, ausser im Falle der Aufnahme einer Kantonsbürgerin oder eines Kantonsbürgers in ein weiteres Gemeindebürgerrecht, der Bestätigung durch die kantonalen Behörden. Diese schliesst die Verleihung des Kantonsbürgerrechts in sich. ² Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber keinen Anspruch auf das Bürgerrecht (§ 19), ist der Grosse Rat zuständig. Ist ein Gesuch umstritten, wird es vom Regierungsrat zurückgenommen; er stellt nach Anhörung der zuständigen Bürgergemeinde und Prüfung einen neuen begründeten Antrag. ³ Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber einen Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts (§§ 17 und 18) oder auf Wiederaufnahme (§§ 22 und 23), so ist der Regierungsrat zuständig</p>	<p>¹ (bleibt)</p> <p>² Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts im Falle von Einbürgerungen gemäss § 17 sowie im Falle von Gesuchen um Wiederaufnahmen (§§ 22 und 23) ist der Regierungsrat zuständig, für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts im Falle von Einbürgerungen gemäss § 19 der Grosse Rat. Ist im Grossen Rat ein Gesuch umstritten, wird es vom Regierungsrat zurückgenommen; er stellt nach Anhörung der zuständigen Bürgergemeinde und Prüfung einen neuen begründeten Antrag. ³ (gestrichen)</p>
<p><i>A. Rekursfähige Entscheide</i> § 38. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Bürgergemeinden betreffend Einbürgerung nach § 17 und Wiedereinbürgerung nach §§ 22 und 23 kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. ² Gegen Feststellungsbeschlüsse (§ 10) und Entscheide über Nichtigerklärung einer Einbürgerung (§§ 36 und 37) durch den Regierungsrat steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.</p>	<p><i>A. Rechtsweg</i> § 38. Gegen letztinstanzliche Einbürgerungsentscheide der Bürgergemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. ² Gegen Entscheide des Regierungsrates und des Grossen Rates steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu. ³ (bisheriger Abs. 2)</p>

Bürgerrechtsgesetz (BüRG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.

§ 8 wird gestrichen

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.

§ 17 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

1. Wohnsitzfristen bei Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat

§ 17. In das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der sie wohnen haben, werden aufgenommen:

- a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben;
- b) Ausländerinnen und Ausländer, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben und den Nachweis über eine Schulbildung nach einem schweizerischen Lehrplan während mindestens fünf Jahren erbringen, sofern sie ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen;
- c) alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung fünf Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben.

² Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt zwei Jahren im Kanton. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft.

³ Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.

§ 18 wird gestrichen

§ 19 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

2. Wohnsitzfristen bei Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat

§ 19. Ausländerinnen und Ausländer, welche unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwei Jahre im Kanton und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben, werden eingebürgert, auch wenn sie die Wohnsitzfristen gemäss § 17 Abs. 1 lit. c noch nicht erfüllen.

² Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung der kommunalen und kantonalen Gebühren.

§ 21 wird gestrichen

§ 27 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts im Falle von Einbürgerungen gemäss § 17 sowie im Falle von Gesuchen um Wiederaufnahmen (§§ 22 und 23) ist der Regierungsrat zuständig, für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts im Falle von Einbürgerungen gemäss § 19 der Grosse Rat. Ist im Grossen Rat ein Gesuch umstritten, wird es vom Regierungsrat zurückgenommen; er stellt nach Anhörung der zuständigen Bürgergemeinde und Prüfung einen neuen begründeten Antrag.

Abs. 3 wird gestrichen.

Abschnittstitel A erhält folgende neue Fassung:

A. Rechtsweg

§ 38 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 38. Gegen letztinstanzliche Einbürgerungsentscheide der Bürgergemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates und des Grossen Rates steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

Dadurch wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.